

# RS Vwgh 1988/12/7 88/01/0223

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.12.1988

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

WaffG 1986 §20 Abs1;

WaffG 1986 §6 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Ausführungen über die Verletzung des Verwahrungsgebotes für Waffen (hier: Faustfeuerwaffe samt Munition wurden unter der Bettmatratze versteckt, der Lebensgefährte gegen den ein Waffenverbot gem § 12 WaffG besteht, hält sich häufig allein in der Wohnung auf).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988010223.X01

## Im RIS seit

01.09.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)